

Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Neuro-Urologie der DMGP

1. Präambel

Der Arbeitskreis (AK) Neuro-Urologie ging aus dem AK Urologische Rehabilitation Querschnittgelähmter hervor. Die Geschäftsordnung dient der Definition der Aufgaben und der Struktur des Arbeitskreises.

2. Aufgaben, Ziele

Ziel des Arbeitskreises ist die qualitätsgesicherte neuro-urologische Versorgung von Patienten mit neurogener Dysfunktion des unteren Harntraktes, neurogenen Sexual- und Darmfunktionsstörungen, insbesondere nach Rückenmarkläsionen. Der Arbeitskreis arbeitet an der Erstellung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen mit. Zu diesem und weiteren Zwecken können auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen eingerichtet werden. In den Arbeitsgruppen können Nichtmitglieder des AK als Gäste und Experten mitarbeiten. Der Arbeitskreis öffnet sich Kollegen und Einrichtungen, in/bei denen Patienten mit neurogenen Störungen des unteren Harntraktes, des Darmes und der Sexualfunktionen regelmäßig behandelt werden.

3. Organisation/Vorstand

Der Arbeitskreis Neuro-Urologie der DMGP ist ein berufsgruppenübergreifender Arbeitskreis im Rahmen der DMGP. Er organisiert sich, um die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Fachgebiet Neuro-Urologie weiterzutragen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im AK Neuro-Urologie der DMGP ist die Mitgliedschaft in der DMGP. Sitzungen des Arbeitskreises Neuro-Urologie der DMGP finden jeweils zu Jahrestagungen der DMGP statt. Unabhängig davon kann der AK Neuro-Urologie bei Notwendigkeit weitere Tagungen anberaumen und durchführen.

Der Arbeitskreis wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einem Schriftführer mit 2 Vertretern. Die bei der Wahl anwesenden Arbeitskreismitglieder wählen den Vorstandsvorsitzenden und danach 4 weitere Mitglieder des Vorstandes direkt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihren Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Schriftführer und seine Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sollten seit mindesten 3 Jahren Mitglied im Arbeitskreis sein.

Der Vorstand hat die Belange des Arbeitskreises nach außen hin zu vertreten, führt dessen Angelegenheiten und sichert die Verbindungen zur DMGP, zu den deutschsprachigen urologischen Fachgesellschaften, insbesondere den AK Urologische Funktionsdiagnostik und Urologie der Frau der DGU und zum AK Querschnittlähmungen der DGUV. Er führt Vorstandssitzungen durch. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ist/sind auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Arbeitskreises durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder abwählbar.

4. Abgeordnete des AK im erweiterten Vorstand der DMGP

Der Vorsitzende des Arbeitskreises Neuro-Urologie ist gleichzeitig als Abgeordneter des Arbeitskreises Mitglied des erweiterten Vorstandes der DMGP, der stellvertretende Vorsitzende

des Arbeitskreises Neuro-Urologie ist gleichzeitig der stellvertretende Abgeordnete des Arbeitskreises im erweiterten Vorstand der DMGP. Der Abgeordnete sowie der stellvertretende Abgeordnete werden dem DMGP-Vorstand inklusive Kontaktdaten gemeldet. Der Abgeordnete nimmt an den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil und berichtet mündlich über die Aktivitäten des AK. Einmal jährlich erfolgt ein schriftlicher Bericht über die Aktivitäten des AK Neuro-Urologie an den Vorstand der DMGP.

5. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Arbeitskreises können Urologen und andere Fachärzte werden, die Patienten mit neuro-urologischen Störungen, insbesondere bei Querschnittlähmung schwerpunktmäßig betreuen. Daneben können auch Angehörige anderer Berufsgruppen (z.B. aus der Pflege oder den Therapiebereichen) Mitglied des Arbeitskreises Neuro-Urologie werden. Insbesondere werden Urotherapeuten ermutigt, Mitglied des Arbeitskreises zu werden.

Es wird angestrebt, dass jedes Zentrum durch mindestens einen Mitarbeiter vertreten wird. Die ärztlichen Mitglieder des Arbeitskreises (Neuro-Urologen) sind aufgefordert, aktiv in den Kommissionen und Gremien der DMGP mitzuarbeiten und dort die Interessen der neuro-urologischen Versorgung Querschnittgelähmter aktiv zu vertreten.

6. Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme in den Arbeitskreis ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des AK zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags.

7. Beenden der Mitarbeit und Austritt aus dem Arbeitskreis

Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung der Mitgliedschaft (schriftliche Mitteilung an den Vorstand) sofort bzw. 2 Jahre nachdem die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft (z.B. Beendigung der die Mitgliedschaft begründenden Tätigkeit) entfallen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit im Vorstand.

Kann ein Mitglied seine Mitarbeit mehr als 2 Jahre nicht mehr gewährleisten, so kann er den Antrag stellen, auszuscheiden. Mitglieder des Arbeitskreises, die sich mehr als 2 Jahre nicht an der Arbeit des Arbeitskreises beteiligt haben, werden vom Vorstand bezüglich ihrer weiteren Mitgliedschaft angesprochen.

8. Mitgliederversammlung

Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Arbeitskreises, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen sofortigen Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Einspruch des Auszuschließenden ist dieser vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten anzuhören, bevor dann eine endgültige Abstimmungsentscheidung gefällt wird.

Jährlich, bevorzugt im Rahmen der Jahrestagung der DMGP, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beauftragt den jeweiligen Ausrichter der Tagung (s.u.), die Mitglieder zu dieser Versammlung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die schriftliche Einladung enthält die Tagesordnung. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern verlangt

werden und muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder Statuten nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (offene Abstimmung). Bei der Wahl des Vorstands kann die Abstimmung auf Antrag geheim durchgeführt werden.

9. Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen

Zur qualitätsgesicherten Versorgung der Patienten führt der Arbeitskreis Tagungen zur Fortbildung seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Verein Neuro-Urologie e.V. durch. Die Fortbildungsveranstaltungen des Arbeitskreises werden möglichst in mindestens zweijährigen Abständen und unabhängig von den DMGP-Jahrestagungen ausgetragen. Der jeweilige nächste Ausrichter und der Austragungsort werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ausrichter festgelegt. Die Finanzierung obliegt dem Ausrichter der Fortbildungstagung.

Es wird erwartet, dass sich alle Mitglieder des Arbeitskreises an den Aktivitäten des Arbeitskreises beteiligen. Dazu gehört die Teilnahme an den Tagungen des Arbeitskreises. Falls eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, kann ein Vertreter, der nicht Mitglied des Arbeitskreises ist, an den Tagungen teilnehmen. Der Vertreter hat kein Stimmrecht. Eine ständige Vertretung ist nicht möglich.

10. Verwaltung

Der Vorstand führt eine Liste mit den Mitgliedern des Arbeitskreises einschließlich aktueller Email-Adressen, das Führen der Mitgliederlisten ist vorrangige Aufgabe der stellvertretenden Schriftführer. Die Mitgliederlisten werden einmal jährlich mit Conventus abgestimmt.

11. Pflegen der Webseite

Der Vorstand überprüft die Aktualität der Webseite der DMGP die Inhalte des Arbeitskreises betreffend und stimmt dies mit Fa. Conventus/Webmaster ab. Die Pflege der Webseite ist vorrangige Aufgabe der stellvertretenden Schriftführer.

12. Finanzen

Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist unentgeltlich. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

13. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung muss 12 Wochen vor Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden und mit der Tagungsordnung allen Mitgliedern zugesendet werden. Die Annahme erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder

14. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 05.06.2024 in Kraft.